

THÜR. LANDTAG POST
02.10.2023 13:24

25276/2023



Thüringer Rechnungshof • Postfach 10 01 37 • 07391 Rudolstadt

Präsidentin des Thüringer Landtags
Frau Birgit Pommer
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

**Den Mitgliedern des
AfBJS**



**„Siebtes Gesetz zur Änderung des Kinder- und Jugendhilfe-
Ausführungsgesetzes“**

Gesetzesentwurf der Fraktionen Die Linke, SPD und Bündnis 90/Die Grünen
vom 26. Juni 2023 - Drucksache 7/8242

Rudolstadt,
27. September 2023

Äußerung nach § 111 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

zum oben genannten Beratungsgegenstand erhalten Sie die Äußerung des
Thüringer Rechnungshofs mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder
des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport.

Weiter erhalten Sie als Anlage das ausgefüllte Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 Thüringer Beteiligungstransparenzdokumentationsgesetz.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Kirsten Butzke
(Ohne Unterschrift, da elektronisch erstellt)

Anlagen

Die Präsidentin

Thüringer Rechnungshof • Postfach 10 01 37 • 07391 Rudolstadt

Thüringer Landtag
Mitglieder des Ausschusses
für Bildung, Jugend und Sport
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

„Siebtes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe- Ausführungsgesetzes“

Gesetzentwurf der Fraktionen Die Linke, SPD und Bündnis 90/Die Grünen
vom 26. Juni 2023, Drucksache 7/8242

Äußerung nach § 111 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Rudolstadt,
27. September 2023

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

mit o. g. Schreiben bat der Thüringer Landtag den Rechnungshof um
Stellungnahme. Der Rechnungshof dankt für die Beteiligung. Er kann die
Anpassungen infolge der bundesrechtlich geänderten Vorschriften und des
darüber hinaus begründeten Fortentwicklungsbedarfs nachvollziehen.

Der Rechnungshof begrüßt, dass infolge seiner Anregungen aus der Prüfung
der Kinderschutzdienste eine Evaluierung durchgeführt wurde. Mit einem
Rechtsanspruch auf eine spezialisierte Fachberatung und einer höheren
Verbindlichkeit der fachlichen Empfehlungen wird dem Ansinnen des
Rechnungshofs entsprochen.

In § 19a Absatz 3 Satz 1 ThürKJHAG soll die Angabe „22.251.000 Euro“
durch die Angabe „37.300.000“ Euro ersetzt werden.¹ Für die
Schulsozialarbeit wird damit ein neuer jährlicher Mindestbetrag garantiert.
Der Rechnungshof verweist diesbezüglich auf seine Äußerung vom 3.
Januar 2023 zum Entwurf des Thüringer Gesetzes zur Sicherung der kinder-
, jugend- und familiengerechten sozialen Infrastruktur in den Landkreisen
und kreisfreien Städten sowie den überregionalen Angeboten des
Freistaats². Darin hatte er das Festlegen einer Mindesthöhe für freiwillige
Leistungen als bedenklich erachtet. Eine solche Mittelbindung engt den
finanzpolitischen Handlungs- und Entscheidungsspielraum des Parlaments
ein. U. a. am Beispiel der Schulsozialarbeit hatte der Rechnungshof
dargestellt, dass die gesetzlich festgelegten Mindestbeträge bei jeder
Haushaltsaufstellung überschritten wurden. Gerade diese Praxis lässt ein
gesetzliches Festschreiben von Mindestbeträgen für die Förderung

¹ Vgl: Artikel 1 Nummer 15 des Gesetzentwurfs.

² Siehe Vorlage 7/4638 zu Drs. 7/6576.

entbehrlich erscheinen. Andernfalls sind künftig weitere Befassungen des Gesetzgebers zur Anpassung der garantierten Mindestbeträge zu erwarten. Außerdem steht die Garantie von Mindestförderbeträgen mit einer ergebnisoffenen Bedarfserhebung im Widerspruch.

Die in Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzentwurfs³ beabsichtigte Festlegung, dass die oder der für den Kinder- und Jugendschutz zuständige Staatssekretärin bzw. Staatssekretär Landesbeauftragte bzw. Landesbeauftragter für Kinderschutz ist, verursacht zunächst keine zusätzlichen Ausgaben. Die zur Unterstützung der oder des Landesbeauftragten zu schaffende Geschäftsstelle wird aber zu zusätzlichen Ausgaben führen. Personalausgaben hierfür sind nicht angegeben. Dem Entwurf des Haushaltsplans 2024 ist bei Kapitel 04 31 Titelgruppe 76 (neu) „Beauftragter für Kinderschutz und die Bekämpfung sexueller Gewalt an Kindern“ zu entnehmen, dass für Sachausgaben und Projekte des Beauftragten insgesamt 140.000 EUR veranschlagt werden sollen. Laut Plan sollen Mittel aus Titel 547 02 zwar teilweise umgesetzt werden. Die Projekt- und Sachmittel sind im Gesetzentwurf als zusätzliche Ausgaben aber ebenfalls nicht berücksichtigt.

Mit dem neuen § 20b ThürKJHAG wird eine - bisher als Modellprojekt erprobte - Landeskoordinierungsstelle für medizinischen Kinderschutz gesetzlich verankert. Der vorliegende Gesetzentwurf geht von Ausgaben von 145.000 EUR aus (1,5 VbE sowie notwendige Sachausgaben) aus. Nach der Begründung zur Haushaltsaufstellung 2024 für Kapitel 04 31 Titel 684 12 sind eine VbE mit 59.000 EUR Personalausgaben sowie Sachkosten von 21.500 EUR vorgesehen. Der Ansatz beträgt 100.000 EUR. Für 2023 beträgt der Haushaltsansatz noch 150.000 EUR. Der Rechnungshof geht daher davon aus, dass für die Landeskoordinierungsstelle künftig nur noch eine VbE erforderlich ist.

Abschließend bittet der Rechnungshof das folgende redaktionelle Versehen zu korrigieren: Unter Art. 1, erste Änderung soll § 4 Abs. 1 Satz 2 angepasst werden. Es handelt sich um Satz 3.

Der Rechnungshof erklärt seine Zustimmung zur Bereitstellung seiner Äußerung an Dritte.

Mit freundlichen Grüßen

³ Vgl: § 20a (neu) ThürKJHAG Landesbeauftragter für Kinderschutz im Freistaat Thüringen.
Seite 2 von 2